## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Ausgabedatum: 30.04.2021 Überarbeitungsdatum: 30.04.2021 Ersetzt Version vom: 25.11.2019 Version: 2.01

E-Mail sachkundige Person:

sds@kft.de

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Handelsname : Tätowierfarbe B flüssig schwarz

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Tierkennzeichnung

## 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

·

Raidex GmbH Neuhäuser Str. 17 72581 Dettingen/Erms - Germany T +49 7123-9751-0 - F +49 7123 9751-33

info@raidex.de

Lieferant

#### 1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : Giftinformationszentrale Göttingen Tel.: +49 551 19240

## **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

## 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Nicht eingestuft

### Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Nach unserem Kenntnisstand birgt dieses Produkt bei Einhaltung guter Arbeitshygiene keine besonderen Risiken.

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Keine Kennzeichnung erforderlich

## 2.3. Sonstige Gefahren

PBT: nicht relevant - keine Registierung erforderlich vPvB: nicht relevant - keine Registrierung erforderlich

| Komponente             |  |
|------------------------|--|
| Aktivkohle (1333-86-4) | Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. |
| Glycerol (56-81-5)     | Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. |

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

## 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

#### 3.2. Gemische

| Name  | Produktidentifikator  | %           | Einstufung gemäß<br>Verordnung (EG) Nr.<br>1272/2008 [CLP] |
|---|---|-------------|--|
| Aktivkohle<br>Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (DE) | (CAS-Nr.) 1333-86-4<br>(EG-Nr.) 215-609-9<br>(REACH-Nr) 01-2119384822-32-xxxx | ≥ 25 - < 50 | Nicht eingestuft   |
| Glycerol<br>Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (DE)   | (CAS-Nr.) 56-81-5<br>(EG-Nr.) 200-289-5<br>(REACH-Nr) 01-2119471987-18-xxxx   | ≥ 10 - < 20 | Nicht eingestuft   |

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : In allen Zweifelsfällen oder bei anhaltendenden Symptomen, Arzt aufsuchen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen. Haut mit viel Wasser abwaschen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

#### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Für Umgebungsbrände geeignete Löschmittel verwenden. Wassersprühstrahl.

Trockenlöschpulver. Schaum. Kohlendioxid.

Ungeeignete Löschmittel : Keine Information verfügbar. Wasser im Vollstrahl.

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase. Kohlenmonoxid. Kohlendioxid.

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-

unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

Sonstige Angaben : Löschwasser nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen. Entsorgung muss

gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

# ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben:

siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche

Schutzausrüstung".

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in den Untergrund vermeiden. Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern.

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

#### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen. Mechanisch aufnehmen

(aufwischen, aufkehren) und in geeigneten Behältern zur Entsorgung sammeln.

Sonstige Angaben : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zum sicheren Umgang. ABSCHNITT 7. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Siehe Abschnitt 7. Weitere Angaben zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

: Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Hygienemaßnahmen

: Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer

die Hände waschen.

## 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

: An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. Kühl halten. Lagerbedingungen Wärme- oder Zündquellen

: Von Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung

Zusammenlagerungshinweise : Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

## 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

## 8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

| Aktivkohle (1333-86-4)   |                                |  |
|--|--------------------------------|--|
| Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)                   |                                |  |
| Lokale Bezeichnung Allgemeiner Staubgrenzwert - Alveolengängige/Einatembare Fraktion |                                |  |
| AGW (OEL TWA) [1]  | 1,25 mg/m³ (A)<br>10 mg/m³ (E) |  |
| Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung  | 2(II)                          |  |
| Anmerkung  | AGS;DFG                        |  |
| Rechtlicher Bezug  | TRGS900                        |  |

| Glycerol (56-81-5)   |               |  |
|--|---------------|--|
| Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900) |               |  |
| Lokale Bezeichnung   | Glycerin      |  |
| AGW (OEL TWA) [1]  | 200 mg/m³ (E) |  |
| Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung                        | 2(I)          |  |
| Anmerkung  | DFG;Y         |  |
| Rechtlicher Bezug  | TRGS900       |  |

#### 8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

#### 8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.5. Kontroll-Banderole

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

#### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

#### 8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

#### 8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

#### Augenschutz:

Spritzschutzbrille tragen, wenn Augenkontakt durch Verspritzen möglich ist. EN 166

## 8.2.2.2. Hautschutz

#### Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. EN ISO 13688. EN 13034

#### Handschutz:

Bei wiederholtem oder länger anhaltendem Kontakt Handschuhe tragen. Nitrilkautschuk. EN 374. Hautpflegecreme verwenden. Bitte beachten Sie die vom Hersteller angegebenen Hinweise zur Durchlässigkeit und Durchbruchzeit. Die Wahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von anderen Qualitätsmerkmalen abhängig, die sich von Hersteller zu Hersteller unterscheiden. Handschuhe müssen nach jeder Verwendung und bei Auftreten von Verschleißspuren oder Perforation ersetzt werden

## 8.2.2.3. Atemschutz

### Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen. EN 143. Atemschutzgerät mit Filter. Atemschutz sollte nur zum Beherrschen des Restrisikos bei Kurzzeittätigkeiten dienen, wenn alle praktisch durchführbaren Schritte zur Gefährdungsreduzierung an der Gefahrenquelle eingehalten wurden, z.B. durch Zurückhaltung und/oder lokale Absaugung. Einzelheiten zu Einsatzvoraussetzungen und maximalen Einsatzkonzentrationen sind der DGUV Regel 112-190 - Benutzung von Atemschutzgeräten zu entnehmen. Filter: A (Kennfarbe braun)

## 8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

# 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Flüssig Farbe Schwarz. Geruch Charakteristisch. Geruchsschwelle : Nicht verfügbar Schmelzpunkt : Nicht anwendbar Gefrierpunkt : Nicht verfügbar Siedepunkt : Nicht verfügbar Brennbarkeit : Nicht anwendbar

Explosive Eigenschaften : Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Brandfördernde Eigenschaften : Nicht brandfördernd. Explosionsgrenzen : Nicht verfügbar

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

: Nicht verfügbar Untere Explosionsgrenze (UEG) Obere Explosionsgrenze (OEG) : Nicht verfügbar Flammpunkt Nicht verfügbar Zündtemperatur Nicht verfügbar Zersetzungstemperatur Nicht verfügbar Nicht verfügbar pH-Wert Viskosität, kinematisch Nicht verfügbar Nicht verfügbar Löslichkeit Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) : Nicht verfügbar Dampfdruck Nicht verfügbar Dampfdruck bei 50 °C Nicht verfügbar Dichte : Nicht verfügbar Relative Dichte : Nicht verfügbar Relative Dampfdichte bei 20 °C : Nicht verfügbar : Nicht anwendbar Partikelgröße Partikelgrößenverteilung : Nicht anwendbar Partikelform : Nicht anwendbar Seitenverhältnis der Partikel : Nicht anwendbar Partikelaggregatzustand : Nicht anwendbar Partikelabsorptionszustand : Nicht anwendbar Partikelspezifische Oberfläche : Nicht anwendbar Partikelstaubigkeit : Nicht anwendbar

#### 9.2. Sonstige Angaben

#### 9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

#### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

## 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

## 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidierende Stoffe.

## 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

## 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)Schwere Augenschädigung/-reizung: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Keimzell-Mutagenität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) Karzinogenität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter

Exposition

: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Aspirationsgefahr

: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

#### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

#### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

| Glycerol           |             |
|--------------------|-------------|
| Biologischer Abbau | 94 % (24 h) |

#### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

| Glycerol                  |                                   |
|---------------------------|-----------------------------------|
| Bioakkumulationspotenzial | Bioakkumulation unwahrscheinlich. |

## 12.4. Mobilität im Boden

| Glycerol            |                     |
|---------------------|---------------------|
| Oberflächenspannung | ≈ 63,4 mN/m (20 °C) |

## 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

| Tätowierfarbe B flüssig schwarz                         |  |
|---|--|
| PBT: nicht relevant - keine Registierung erforderlich   |  |
| vPvB: nicht relevant – keine Registrierung erforderlich |  |

| Komponente             |  |
|------------------------|--|
| Aktivkohle (1333-86-4) | Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. |
| Glycerol (56-81-5)     | Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. |

#### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

#### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung

: Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen. Europäischer Abfallkatalog. Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt gelangen lassen. Nicht zusammen mit dem Hausmüll entsorgen.

Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-

Abfallentsorgung

**EAK-Code** 

: Recycling oder Entsorgung gemäß den gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

: 07 00 00 - ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN

07 03 00 - Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)

07 03 99 - Abfälle a. n. g

# ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

| ADR                         | IMDG                  | IATA            | ADN             | RID             |
|-----------------------------|-----------------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| 14.1. UN-Nummer oder        | ID-Nummer             |                 |                 |                 |
| Nicht anwendbar             | Nicht anwendbar       | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |
| 14.2. Ordnungsgemäße        | UN-Versandbezeichnung | ]               | 1               |                 |
| Nicht anwendbar             | Nicht anwendbar       | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |
| 4.3. Transportgefahre       | nklassen              |                 |                 |                 |
| Nicht anwendbar             | Nicht anwendbar       | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |
| 4.4. Verpackungsgrup        | pe                    | 1               | 1               |                 |
| Nicht anwendbar             | Nicht anwendbar       | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |
| 4.5. Umweltgefahren         |                       |                 |                 |                 |
| Nicht anwendbar             | Nicht anwendbar       | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |
| Keine zusätzlichen Informat | ionen verfügbar       | ,               | ,               |                 |

## 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

### Landtransport

Nicht anwendbar

## Seeschiffstransport

Nicht anwendbar

#### Lufttransport

Nicht anwendbar

#### Binnenschiffstransport

Nicht anwendbar

## **Bahntransport**

Nicht anwendbar

## 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

## 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

## 15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 des europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien.

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegen

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und

Verbotsverordnungen

: Für dieses Produkt ist gemäß Artikel 31 der REACH-Verordnung kein Sicherheitsdatenblatt

erforderlich. Dieses Produktsicherheitsdatenblatt wurde auf freiwilliger Basis erstellt.

#### 15.1.2. Nationale Vorschriften

#### Deutschland

Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)

Störfall-Verordnung (12. BlmSchV) : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BlmSchV)

Nationale Regeln und Empfehlungen : TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte

Lagerklasse (LGK, TRGS 510) : LGK 10 - Brennbare Flüssigkeiten

#### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

## **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

| Änderungshinweise: |                          |              |  |
|--------------------|--------------------------|--------------|--|
| Abschnitt          | Geändertes Element       | Modifikation | Anmerkungen  |
|                    | Allgemeine Überarbeitung | Hinzugefügt  | SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG<br>2020/878 DER EU-KOMMISSION |

| Abkürzungen und Akron | yme:   |  |
|-----------------------|--|--|
|                       | CAS-Nummer (Chemical Abstracts Service)  |  |
| ADN                   | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen            |  |
| ADR                   | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße                     |  |
| IATA                  | Verband für den internationalen Lufttransport  |  |
| IMDG                  | Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport   |  |
| LC50                  | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration   |  |
| LD50                  | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)  |  |
| PBT                   | Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff   |  |
| RID                   | Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter   |  |
| REACH                 | Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 |  |
| vPvB                  | Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar  |  |
| ATE                   | Schätzwert der akuten Toxizität  |  |
| BKF                   | Biokonzentrationsfaktor  |  |
| CLP                   | Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008                               |  |
| DMEL                  | Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung   |  |
| DNEL                  | Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung  |  |
| EC50                  | Mittlere effektive Konzentration   |  |
| IARC                  | Internationale Agentur für Krebsforschung  |  |
| LOAEL                 | Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung   |  |

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

| NOAEC | Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung                 |
|-------|--|
| NOAEL | Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung                         |
| NOEC  | Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung |
| OCDE  | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung    |
| PNEC  | Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration                            |
| SDB   | Sicherheitsdatenblatt  |
| STP   | Kläranlage   |
| TLM   | Median Toleranzgrenze  |

Datenquellen : Angaben des Herstellers. ECHA (Europäische Chemikalienagentur).

Datenblatt ausstellende Abteilung: : KFT Chemieservice GmbH

Im Leuschnerpark 3 D-64347 Griesheim

Phone: +49 6155-8981-400 Fax: +49 6155 8981-500 SDS Service: +49 6155 8981-522

Ansprechpartner : Barbara Stark

#### KFT SDS EU 00

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.